

B E K A N N T M A C H U N G

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen

- Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V

vom 26. Juli 2023 -

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit "Ü" gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. März 2023 (BAnz. AT vom 2. Juni 2023 B2) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit "§Ü" gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 v.H. angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB V (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 27-34 Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Abs. 2 SGB V, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 03.05.2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer "Zahlenangabe" versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V i. V. m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 SGB V i. V. m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist bzw. die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 26.07.2023

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender**

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 27.07.2023 wirksam.
Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 21.09.2023.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1
	Hausärzte
Annaberg-Buchholz	18
Aue	19,5
Auerbach	13,5
Chemnitz	b:1,25/48,25
Crimmitschau	4,5
Döbeln	11,5
Frankenberg-Hainichen	b:1,75/8,75
Freiberg	b:1/23
Glauchau	8
Hohenstein-Ernstthal	§Ü
Limbach-Oberfrohna	6,5
Marienbergr	b:1/14
Mittweida	5,5
Oelsnitz	2,5
Plauen	14,5
Reichenbach	b:1/8,5
Stollberg	19
Werdau	10,5
Zwickau	b:1/24

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen
Annaberg	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitzer Land	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	2	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	Ü	Ü	Ü	§Ü	0,5	Ü
Mittweida	b:1	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg	2,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Zwickau	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Südwestsachsen	2						

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Chemnitz, Stadt	Ü		
Erzgebirgskreis (Zulassung)	0,5		
Mittelsachsen	Ü		
Vogtlandkreis	Ü		
Zwickau	Ü		
Südsachsen		Ü	7,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg		Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg		Ü	0,5	n.g.	n.g.
Chemnitz, Stadt		Ü	1,5	0	0
Chemnitzer Land		Ü	1,5	1,5	0
Döbeln		Ü	1	0,5	0
Freiberg		Ü	1	0	1
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1	n.g.	n.g.
Mittweida		Ü	1	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0	0	1
Stollberg		Ü	1,5	n.g.	n.g.
Zwickau		Ü	0	0	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt		Ü	0	ja	ja	ja	ja
Erzgebirgskreis		Ü	0,5	nein	nein	ja	nein
Mittelsachsen		Ü	0	nein	nein	nein	nein
Vogtlandkreis		Ü	0,5	ja	nein	ja	ja
Zwickau		Ü	1	nein	ja	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	8	8,5	0
Chemnitzer Land	Ü	2	2,5	0
Döbeln	Ü	1,5	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0
Mittweida	Ü	1,5	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0,5	4,5	0
Stollberg	Ü	0,5	2	0
Zwickau	Ü	2	4	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- ¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztesitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- ² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 1
	Hausärzte
Bautzen	b:1,5 / 5
Bischofswerda	4,5
Dippoldiswalde	7,5
Dresden	§Ü
Freital	10
Großenhain	4
Görlitz	b:1 / 11
Hoyerswerda	b:1 / 10,5
Kamenz	6
Löbau	b:1 / 11,5
Meißen	8,5
Neustadt	5,5
Niesky	3
Pirna	b:2 / 7,5
Radeberg	§Ü
Radebeul	§Ü
Riesa	14,5
Weißwasser	10
Zittau	§Ü

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen
Bautzen	2	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü
Dresden, Stadt	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Löbau-Zittau	Ü	Ü	Ü	1	4	Ü	Ü
Meißen	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Riesa-Großenhain	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5
Sächsische Schweiz	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü
Weißeritzkreis	Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	Ü

Planungsbereich / Arztgruppe	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen	Ü		
Dresden, Stadt	Ü		
Görlitz	Ü		
Meißen	Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.		Ü	0,5
Oberlausitz-Niederschl.		Ü	1,5

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Nervenärzte

Planungsbereich	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	0	0	0
Löbau-Zittau	b:0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Meißen	Ü	0	0	0
Riesa-Großenhain	Ü	1,5	0	0,5
Sächsische Schweiz	Ü	1,5	0	0
Weißeritzkreis	Ü	0	0	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen	b:0,5	n.g.	nein	ja	nein	nein
Dresden, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja
Görlitz	Ü	b:1	nein	nein	ja	nein
Meißen	Ü	0	nein	ja	ja	nein
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü	1	nein	nein	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Bautzen	Ü	0	3	0
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	1,5	4	0
Löbau-Zittau	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Meißen	Ü	3	2	0
Riesa-Großenhain	Ü	1	1	0
Sächsische Schweiz	Ü	1	1	0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
 Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 1
	Hausärzte
Borna	b:0,5 / 6
Delitzsch	§Ü
Eilenburg	2,5
Grimma	b:1,5 / 6
Leipzig	§Ü
Markkleeberg	Ü
Oschatz	7,5
Schkeuditz	§Ü
Torgau	b:2,0 / 11
Wurzen	§Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen
Delitzsch	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipzig, Stadt	b:0,5	Ü	b:1	Ü	Ü	Ü	Ü
Leipziger Land	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Muldentalkreis	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Torgau-Oschatz	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Leipzig	Ü		
Leipzig, Stadt	Ü		
Nordsachsen	Ü		
Westsachsen		Ü	Ü

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Delitzsch		0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt		Ü	0	0	0
Leipziger Land		Ü	0,5	0	0
Muldentalkreis		Ü	0	0	0
Torgau-Oschatz		Ü	0	0	0,5

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig		a:0,5	1	nein	nein	ja	nein
Leipzig, Stadt		Ü	0	ja	ja	nein	ja
Nordsachsen		Ü	1,5	nein	nein	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Ärztliche Psychotherapeuten	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Delitzsch		0	2,5	0
Leipzig, Stadt		0	13,5	0
Leipziger Land		1	1	0
Muldentalkreis		1	3	0
Torgau-Oschatz		0	2	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- ¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- ² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.07.2023
 Einwohnerstand zum: 30.09.2022
 Gebietsstand zum: 30.09.2022

Arztgruppe / Planungsbereich	Versorgungsebene 4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen	Ü	Ü	Ü	16	0,5	3,5	a:0,5	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.07.2023

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹								
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Kinder- und Jugendpsychiater	Urologen	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
Chemnitz	Annaberg	Annaberg-Buchholz	-	-	-	-	1**	-	-	-	-
	Stollberg	Stollberg	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	Südsachsen	Erzgebirgskreis	-	-	-	-	-	-	1	-	-
		Mittelsachsen	-	-	-	-	-	-	1	-	-
	Südwestsachsen	Aue	-	1	-	-	-	-	-	-	-
		Auerbach	-	1	-	-	-	-	-	-	-
		Hohenstein-Ernstthal	-	1	-	-	-	-	-	-	-
		Limbach-Oberfrohna	-	1	-	-	-	-	-	-	-
		Oelsnitz	-	1	-	-	-	-	-	-	-
		Reichenbach	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Werdau	-	1	-	-	-	-	-	-	-		
Dresden	Bautzen	Bischofswerda	-	1*	-	-	-	-	-	-	-
	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser	-	-	-	-	-	1 Bindung an Facharzttrichtung Neurologie	-	-	-
	Großenhain	Lampertswalde	1*	-	-	-	-	-	-	-	
	Hoyerswerda, Stadt / Landkreis Kamenz	Hoyerswerda	-	-	-	-	-	1	-	-	
	Neustadt	Neustadt in Sachsen	1	-	-	-	-	-	-	-	
	Oberlausitz-Niederschlesien	Görlitz	-	-	-	-	-	-	1	-	

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹								
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Kinder- und Jugendpsychiater	Urologen	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
Leipzig	Borna	Groitzsch	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	Muldentalkreis	Wurzen	-	-	-	-	-	1	-	-	-
	Oschatz	Mügeln	1**	-	-	-	-	-	-	-	-
	Torgau-Oschatz	Oschatz	-	1	-	-	-	-	-	-	-
KV-Bezirk Sachsen		Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	-	-	-	-	1
		Südsachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	1

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.10.2023).

** = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (30.09.2023).

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig